

LBS-EigenheimRente

Wohn-Riester wird flexibler!

Noch mehr Vorteile für Riester-Sparer und die, die es werden wollen!



Wir geben Ihrer Zukunft ein Zuhause.

Das ist neu – Änderungen durch das Altersvorsorge-Verbesserungsgesetz

Jederzeitige Kapitalentnahme für selbstgenutztes Wohneigentum

ALT: Eine Entnahme von Guthaben zur Entschuldung der selbst genutzten Immobilie kann nur unmittelbar zu Beginn der Auszahlungsphase erfolgen.

NEU: Grundsätzlich kann gefördertertes Altersvorsorgevermögen jederzeit bis zum Beginn der Auszahlungsphase für die Tilgung eines zum Zwecke der Anschaffung oder Herstellung aufgenommenen Darlehens für eine selbstgenutzte Wohnung entnommen werden.

Dies gilt auch für Immobilien-Finanzierungen, die vor dem 01.01.2008 abgeschlossen wurden.

(§ 92a Abs. 1 Satz 1 EStG)

Jederzeitige Einmal-Besteuerung des Wohnförderkontos während der Auszahlungsphase

Die Möglichkeit der Besteuerung des gesamten noch vorhandenen Wohnförderkontos unter Inanspruchnahme des „30%-Rabatts“ wird auf die gesamte Auszahlungsphase ausgedehnt.

(§ 92a Abs. 2 Satz 6 EStG i. V. m. § 22 Nr. 5 Satz 5 EStG)

Verlängerung der Reinvestitionsfristen bei Aufgabe der Selbstnutzung

Der Zulageberechtigte kann, falls er die selbst genutzte Wohnimmobilie wechselt, die sofortige Besteuerung des Wohnförderkontos vermeiden, indem er einen Betrag in Höhe des Wohnförderkontos in eine neue selbst genutzte Wohnimmobilie investiert.

NEU: Die bisherige Reinvestitionsfrist wird verlängert auf zwei Jahre vor und fünf Jahre nach Ablauf des Veranlagungszeitraums, in dem der Zulagenberechtigte die Wohnung letztmals selbst nutzt.

(§ 92a Abs. 3 Satz 9 Nr. 1 EStG)

Alters- bzw. Behindertengerechter Umbau

Grundsätzlich kann für Umbaumaßnahmen zur Reduzierung von Barrieren an und in der selbst genutzten Wohnung gefördertertes Altersvorsorgevermögen bis zum Beginn der Auszahlungsphase entnommen werden.

(§ 92a Abs. 1 Satz 1 EStG)

Bitte beachten Sie hierzu auch die Checkliste auf der Rückseite.

Änderungen durch das Altersvorsorge-Verbesserungsgesetz

Checkliste „Förderfähigkeit der Umbau-Maßnahme“ (im Sinne von § 92a Abs. 1 Nr. 3 EStG)

